

Einführung von Tempo 30 in der gesamten Schönstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02105 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19623

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02105

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 21.04.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching hat am 04.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02105 beschlossen. Sie zielt darauf ab, in der gesamten Schönstraße Tempo 30 einzuführen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Schönstraße ist laut Verkehrsentwicklungsplan Teil des sogenannten Sekundärnetzes. Dieses enthält neben dem Primärnetz alle weiteren Hauptverkehrsstraßen mit überwiegend örtlicher Verbindungsfunktion, die auch im Flächennutzungsplan enthalten sind. Diese Straßenzüge dienen sowohl der Verbindung mit Gemeinden des Umlandes als auch von Stadtteilen innerhalb Münchens. Das Sekundärnetz nimmt dabei den Binnenverkehr auf und verteilt den Ziel- und Quellverkehr.

Anknüpfend an die bestehenden Geschwindigkeitsreduzierungen in den Nahbereichen der Kindertagesstätten im nördlichsten und südlichsten Teil der Schönstraße wurde geprüft, ob die Vornahme eines T30-Lückenschlusses – und damit die Herbeiführung eines durchgehend, einheitlichen Geschwindigkeitsniveaus – möglich ist.

Die Prüfung ergab, dass dies ist unter Nutzung von neuen Möglichkeiten der im Oktober 2024 novellierten Straßenverkehrsordnung und Wahrung der Verhältnismäßigkeit dem Grunde nach umgesetzt werden kann, so dass das Mobilitätsreferat beabsichtigt, Tempo 30 entlang der gesamten Schönstraße – in beiden Fahrrichtungen – an Werktagen, Montag bis Freitag, jeweils zwischen 7 und 18 Uhr einzuführen. Die zeitliche Einschränkung der Regelung findet ihre Grundlage in den beiden o.g. Bestandsregelungen für die Kindertagesstätten.

Der Bezirksausschuss wird über straßenverkehrsrechtliche Details zur Maßnahme im Rahmen des „Anhörungsverfahrens vor Vollzug einer verkehrsrechtlichen Anordnung“ nach Zustimmung zum Referentenantrag eingebunden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02105 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024 kann unter Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Entlang der gesamten Schönstraße wird für beide Fahrrichtungen - gültig für an „Werktagen, Montag bis Freitag, jeweils zwischen 7 und 18 Uhr“ - Tempo 30 eingeführt.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02105 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 04.7.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Schuster-Brandis

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 18 – kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 18 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5